

(Vereine) zu wissenschaftlichen, sittlichen und geselligen Zwecken zu bilden und Abzeichen hiefür sich beizulegen.

§. 52.

Die Verbindungen der Studirenden unterliegen den allgemeinen Staatsgesetzen ebenso wie jeder andere gesellschaftliche Verein.

Es versteht sich aber, daß die Mitglieder der Verbindungen, solange sie der Schule angehören, an die besonderen Satzungen derselben gebunden und den Behörden der Anstalt Gehorsam schuldig sind.

§. 53.

Jede neu gegründete Gesellschaft von Studirenden der polytechnischen Schule ist gehalten, dem Direktor ihre Gründung, die Namen ihrer Vorstände und Mitglieder binnen drei Tagen anzuzeigen, sowie ihre Statuten vorzulegen und auf geschehene Anfrage ihm Ort und Zeit ihrer Zusammenkünfte anzugeben.

Beim Beginne jeden Schuljahrs haben die Gesellschaften der Direktion ein Verzeichniß ihrer Vorstände und Mitglieder vorzulegen.

Von einer Aenderung der Gesellschaftsstatuten ist der Direktion binnen drei Tagen Anzeige zu machen.

§. 54.

Verbindungen, welche nach der Art ihrer Wirksamkeit einen nachtheiligen Einfluß auf die Schule äußern und der Disciplin an derselben oder der öffentlichen Ordnung Gefahr bringen, sind durch Beschluß des Lehrerconvents aufzulösen und für verboten und strafbar zu erklären. Der Auflösungsbeschluß tritt mit der Verkündigung in Kraft. Eine etwaige Beschwerdeführung über denselben bei dem R. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens hat keine Suspensivwirkung.